Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen der EVN

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes mit der EVN Energieservices GmbH (im Folgenden kurz EVN) abgeschlossenen Vertrages über die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen durch die EVN, sofern das Angebot zum Vertragsabschluss oder der Vertrag auf sie verweist.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend kurz AGB) enthalten Informationen, die an Kunden, die Verbraucher sind, vor Vertragsabschluss gemäß § 5a KSchG und § 4 FAGG zu übergeben sind. Bitte lesen Sie sie aufmerksam durch. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen stehen für weibliche und männliche Personen.

2 Begriffsbestimmungen

Unter **Kunden** werden Käufer und Werkbesteller verstanden.
Unternehmer sind Kunden, für die dieser Vertrag zum Betrieb eines Unternehmens gehört.
Verbraucher sind Kunden, die keine Unternehmer sind.
Mit **Vertrag** ist der gegenständliche Vertrag über die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen gemeint.

3 Vertrag

3.1 Der Abschluss, die Änderung des Vertrags sowie die Festlegung der Vertragsdetails erfolgen ausschließlich schriftlich. Die Mitarbeiter und Bevollmächtigten der EVN sind nicht berechtigt, mündlich Verträge abzuschließen oder mündliche Zusagen zu machen, die vom schriftlichen Angebot oder vom Vertragsinhalt abweichen. War dem Kunden, der Verbraucher ist, diese Einschränkung der Vollmacht nicht bewusst, gelten ihm gegenüber auch mündliche Erklärungen von Mitarbeitern und Bevollmächtigten der EVN.
3.2 Vertragserklärungen des Kunden mit Ausnahme des Vertragsabschlusses bedürfen keiner besonderen Form. Für derartige Erklärungen des Kunden kann EVN eine schriftliche Bestätigung des Kunden verlangen.
3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.

4 Entgelt, Zahlungsbedingungen, Verzug

4.1 Als Entgelt gilt der vereinbarte, auf der Rechnung ausgewiesene Preis vor Abzug etwaiger Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten. Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten sind gegebenenfalls vom Kunden selbst zu beantragen. Wird die Förderung dem Kunden nicht gewährt, hat der Kunde keinen Rechtsanspruch gegen EVN auf Minderung des Kaufpreises in Höhe der ursprünglich erwarteten Förderung.
4.2 Ein Verbraucher kann gemäß § 3a Abs. 1 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung eine öffentliche Förderung, deren Erlangung EVN als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß zugesprochen wird.
4.3 Wenn nicht anderes vereinbart ist, besteht der Entgeltanspruch von EVN entsprechend dem Leistungsfortschritt. Für vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im Leistungsumfang keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Der Kunde hat EVN alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.
4.4 Die Preise der EVN sind unter der Annahme erstellt, dass die allenfalls erforderliche Baustellen-Infrastruktur durch den Kunden zur Verfügung gestellt wird und EVN aus diesem Titel keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Zusätzliche Kosten sind vom Kunden zu tragen.
4.5 Mehrkosten auf Grund von durch den Kunden verursachte Montageverzögerungen sowie durch unvorhersehbare Montageerschwernisse – das sind Erschwernisse, die im Zuge der Erstbesichtigung oder bei Ausführung für eine sorgfältige fachkundige Person nicht leicht erkennbar sind – werden nach Zeitaufwand gesondert verrechnet.
4.6 Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Kunde kann mit Zahlschein oder SEPA-Lastschrift zahlen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu seinen Lasten. Für die Verbuchung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking sowie bei Baranweisungen ist EVN berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.
4.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EVN Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 1 Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden) verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen (§ 456 UGB) zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rücklaufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach EVN bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von 40 Euro) zu fordern.
4.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen gegenüber EVN aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der EVN sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

B621a-20241001

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T + 43 2236 200-0
F + 43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849 t
UID Nr. ATU78764507

5 Leistungserbringung

5.1 EVN ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Lieferung/ Leistung selbst auszuführen oder sie zu substituieren sowie gegenüber Unternehmern die Erbringung von Lieferungen/ Leistungen mit schuldbefreiender Wirkung auf Dritte zu überbinden.
5.2 Fristen und Termine sind einvernehmlich festzulegen. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er EVN eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an EVN.
Im Falle einer vereinbarten Vertragsänderung ist die EVN berechtigt, den Ausführungs-(Liefer-)Termin neu festzulegen. Unverschuldete Ausführungs-(Liefer-)Verzögerungen entbinden EVN von der Einhaltung des vereinbarten Ausführungs-(Liefer-) Termins. Für einen solchen Fall verzichtet der Kunde auch auf das Recht, vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem vereinbarten Ausführungs-(Liefer-)Termin vom Vertrag zurückzutreten.
5.3 Die Terminzusagen der EVN verstehen sich unter der Annahme, dass für das vertragsgegenständliche Auftragsvolumen vollständige technische Klarheit besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Nachtermine zu vereinbaren. EVN ist nicht verpflichtet, einen Zusatzauftrag oder eine Auftragsänderung anzunehmen.
5.4 Geringfügige und dem Kunden zumutbare technische Änderungen bleiben EVN vorbehalten. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere von Behörden, sind vom Kunden beizubringen.

6 Rücktritt vom Vertrag

EVN ist zum Rücktritt vom Vertrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rücktrittsrechte aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
(i) die Ausführung der Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird oder
(ii) wenn hinsichtlich des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder aus sonstigen Gründen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt und der Kunde trotz Aufforderung weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) leistet.

7 Nutzung von Liegenschaften und Räumen, Haftung des Kunden

7.1 Der Kunde hat für die Zeit der Leistungsausführung EVN und ihren Subunternehmern in zumutbarem Umfang kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
7.2 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der gelagerten Werkzeuge und Materialien, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen derartiger Werkzeuge und Materialien EVN unverzüglich mitzuteilen.
7.3 Sollte für die Erbringung der Dienstleistung eine Begehung von Liegenschaften oder Räumen erforderlich sein, hat der Kunde deren Zugänglichkeit sicher zu stellen. Ist dies nicht gewährleistet, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Kunden (Regiekostensatz laut Produktblatt). Kann die Leistung der EVN aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht erbracht werden, ist EVN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wobei der Kunde die bis dahin angefallenen Kosten zu ersetzen hat

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Werksleistung (der Kaufgegenstand) bleibt bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der EVN. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung entsteht im Verhältnis der Wertanteile Miteigentum. Hat der Kunde mit SEPA-Lastschrift gezahlt, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit dem Ablauf von acht Wochen nach dem Einzug und nur, wenn der Kunde den Einzug nicht beeinsprucht hat.
8.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der Werksleistung (des Kaufgegenstandes) ohne schriftliche Zustimmung durch die EVN unzulässig. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und schließlich auf das vereinbarte Entgelt (Kaufpreis) der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verrechnet werden. Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Werksleistung (den Kaufgegenstand) in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen der EVN unverzüglich zu melden und in Abstimmung mit der EVN ausführen zu lassen, letzteres ausgenommen bei Gefahr im Verzug.
8.3. Für den Fall der Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Werksleistung (des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes) verpflichtet sich der Kunde, die EVN unverzüglich zu verständigen.
8.4. Die EVN ist berechtigt, die Werksleistung (den Kaufgegenstand) für jedermann leicht ersichtlich als ihr Eigentum kenntlich zu machen. Im Falle des exekutiven Zugriffs auf die im Eigentum von EVN stehenden Waren hat der Kunde EVN unverzüglich schriftlich davon zu informieren und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von EVN in Kenntnis zu setzen.
8.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Umstände gem. Punkt 6 bekannt, so ist EVN jederzeit berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Ware zu fordern.

9 Gewährleistung und Schadenersatz

9.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
9.2 EVN haftet gegenüber Kunden für durch sie selbst oder durch einer ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden gilt: Gegenüber Verbrauchern haftet EVN im Falle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes unbeschränkt, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu einem Schadensbetrag in Höhe des vereinbarten Entgelts. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, haftet EVN im Falle des Vorsatzes unbeschränkt, im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu einem Schadensbetrag in Höhe des vereinbarten Entgelts; die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit und für Folgeschäden, für Schäden am reinen Vermögen und/oder für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

10 Geistiges Eigentum

Ausführungsunterlagen und Musterprospekte bleiben stets geistiges Eigentum der EVN, und es verbleiben bei ihr auch die Urheber-, Schutz- und Patentrechte hinsichtlich sämtlicher gelieferter Sachen und Anlagen.

11 Arbeitnehmerschutz und BauKG

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) soll Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen gewährleisten. Bauherr im Sinne des BauKG ist derjenige, in dessen Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird. Bei Anwendbarkeit des BauKG kann der Bauherr unter anderem zur Bestellung von Koordinatoren für die Planung und Ausführung der Baustelle und zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ("SiGe-Plan“) verpflichtet sein, wobei der Bauherr auch seine Pflichten nach dem BauKG einem Projektleiter mit dessen Zustimmung übertragen kann.

12 Kosten für die Rücksendung nach Vertragsrücktritt gemäß § 3 KSchG oder § 11 FAGG

Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten für die Rücksendung des Kaufgegenstands oder Werkes zu tragen, die aufgrund seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 3 KSchG oder § 11 FAGG erforderlich wurde.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
13.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen EVN und einem Kunden, der Unternehmer ist, entscheidet das für EVN sachlich zuständige Gericht.

Information zur Streitschlichtung

Für Streitigkeiten aus Verträgen, für die diese AGB gelten, ist die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, T +43 1 890 63 11, www.verbraucherschlichtung.or.at) zuständig.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit der EVN zu nutzen.

Preisblatt für Nebenleistungen

Ausgabe 02.10.2023

Mahnungen	Preis
	USt-frei
Wiederholte Mahnung einer Rechnung	5,00 €
Eingeschriebene Mahnung einer Rechnung	6,50 €

Zusätzliche Abrechnungen	Preis	Preis
	Exkl. 20 % USt	Inkl. 20 % USt
Rechnungsduplikat	2,50 €	3,00 €

Banktransaktionen	Preis	Preis
	Exkl. 20 % USt	Inkl. 20 % USt
Spesen für Rücklastschriften	10,00 €	12,00 €
Mehraufwand für die Verbuchung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking/Baranweisungen	5,00 €	6,00 €

EVN Energieservices GmbH
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T + 43 2236 200-0
F + 43 2236 200-2030
info@evn.at, www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 574849 t
UID Nr. ATU78764507